

**VIELSPRACHIGKEIT UND DAS ÜBERSETZEN VON
RECHTSTEXTEN: HEUTE UND FRÜHER**

ANDREEA HUȚANU¹

Abstract: This paper comprises a comparative analysis of the attitude towards diversity as mirrored by the linguistic policy of the European Union and that of the Habsburg Monarchy. Legal translations, which mainly pose terminological problems, are an indispensable element for multilingual contexts and are therefore relevant to this topic. The paper aims to identify similarities between the two approaches to multilingualism by also bringing the concept of equality into discussion.

Key words: diversity, equality, European Union, Habsburg Monarchy, legal translation and terminology

Rezumat: Prezentul articol analizează comparativ modul în care atitudinea față de diversitate se reflectă în politica lingvistică a Uniunii Europene, respectiv a Monarhiei Habsburgice. Relevante în acest sens sunt traducerile juridice, a căror dificultate este în primul rând de natură terminologică, ele reprezentând un element indispensabil în spațiile multilingve. Articolul urmărește să identifice puncte comune între cele două maniere de abordare a multilingvismului, aducând în discuție și conceptul de egalitate.

Cuvinte-cheie: diversitate, egalitate, Uniunea Europeană, Monarhia Habsburgică, traducere și terminologie juridică

Eine einsprachige Gesellschaft ist in der gegenwärtigen Ära der Globalisierung schwer vorstellbar. Wenn im westeuropäischen Raum der 18. und 19. Jahrhunderte die Sprache als wesentliches Bindemittel zum Konfigurieren der einzelnen Nationen diente, wird die Vielsprachigkeit heutzutage als selbstverständliches Element in vielen Ländern betrachtet. Die Europäische Union umfasst heute (im Jahr 2017) 28 Mitgliedsstaaten und dient daher als erfolgreiches Beispiel des friedlichen vielsprachigen Miteinanders. Früher, vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts,

¹ Doctorand, Facultatea de Litere, Universitatea „Alexandru Ioan Cuza” din Iași, andreeahutanu07@yahoo.com

existierte in Europa ein anderes Konglomerat von Völkern, das durch sprachliche Vielfalt gezeichnet wurde: die Habsburgermonarchie. In den beiden Fällen lassen sich die Herausforderungen der Mehrsprachigkeit analysieren, sowie die daraus entstandene Unerlässlichkeit der Übersetzungen insbesondere im Bereich der Justiz, der nicht nur eine der Hauptsäule einer gut funktionierenden Gemeinschaft, sondern von großem Interesse für ihre gesamte Bevölkerung ist. Dieser Artikel beabsichtigt keinesfalls die erschöpfende Untersuchung der zwei Sprachenpolitiken, sondern die Hervorhebung einiger ihrer Hauptmerkmale.

Einstellungen zur sprachlichen Vielfalt

Die ursprünglich als wirtschaftliches Bündnis erdachte Europäische Gemeinschaft (EWG) entwickelte sich schnell zu einer starken politischen Union, die sich durch die Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsstaaten unter anderem für die Bewahrung des Friedens und die Förderung der Menschenrechte und -gleichheit einsetzt. Seit 17 Jahren spiegelt das Motto der Europäischen Union eine ihrer Haupteigenschaften und gleichzeitig eines ihrer Hauptziele wider. „In Vielfalt geeint“ weist auf die ethnische, kulturelle, sprachliche und konfessionelle Diversität der EU hin und fordert zum friedlichen Miteinander aller zu ihr gehörenden europäischen Bürger ungeachtet ihrer Unterschiede auf, die sich der gleichen Rechte erfreuen sollten. Diese Gleichberechtigung erstreckt sich auch über den sprachlichen Bereich, was die Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Kommunikationsstrategien verlangt, die den effizienten interlinguistischen Verkehr ermöglichen.

Zurzeit werden in der Europäischen Union 24 Amts- und Arbeitssprachen gebraucht, d. h. alle offiziellen Sprachen der Mitgliedsstaaten. Neben diesen gelten auch einige Regionalsprachen als gleichgestellt.² Man feiert sogar einen europäischen Tag der Sprachen jährlich am 26. September,³ um das Bewusstsein der Massen für die bestehende Vielfalt zu schärfen und die Mehrsprachigkeit aller Europäer zu fördern. Die Förderung der Mehrsprachigkeit gehört eigentlich zu den

² Siehe im Detail *Amtssprachen der EU*, verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission.

³ Siehe im Detail *Europäischer Tag der Sprachen*, verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission.

Hauptprioritäten der sprachlichen Politik der EU. Die Union setzte sich ein ehrgeiziges Ziel, gemäß dem die EU-Bürgerinnen und Bürger neben ihrer Muttersprache zwei Fremdsprachen gebrauchen können müssen.⁴ Zu diesem Zweck wurden gewisse Programme entwickelt, um das Lernen von Fremdsprachen zu unterstützen. Erasmus+ zählt zu diesen Programmen und fördert den internationalen Austausch von Studierenden, wobei es ihnen die Möglichkeit gibt, im Ausland zu studieren und dadurch mit Muttersprachlern zu interagieren. Um die Herausforderungen der sprachlichen Diversität zu meistern, entwickelte also die Europäische Union eine tolerante, auf Integration und Gleichheit basierte Sprachenpolitik. In ihrem Rahmen gilt die Vielfalt als Stärke, die verwertet werden muss, um den Fortschritt der gesamten Union zu gewährleisten.

Mit ähnlichen Herausforderungen sah sich auch die Habsburgermonarchie konfrontiert, die sich durch die Einverleibung unterschiedlicher europäischer Gebiete in eine Bühne der Vielfalt umwandelte. Der Traum der Monarchen war die Schaffung eines starken und blühenden Großstaates, in dem alle habsburgischen Völker trotz ihrer Verschiedenheit miteinander verschmelzen und dessen Bewohner zu treuen Österreichern werden würden. Damit dieser Traum in Erfüllung gehen konnte, mussten alle Völker auf Dauer zufriedengestellt werden, was sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts in Bestrebungen nach Gleichberechtigung konkretisieren ließ.

Natürlich konfigurierten sich die hier analysierten bunten Sprachlandschaften unter verschiedenen Umständen, wobei die Unterschiede zwischen den zwei Einstellungen zur sprachlichen Vielfalt teilweise erklärt werden können. Im Gegensatz zu der Europäischen Union erweiterte sich das habsburgische Vielvölkerreich nicht durch die freiwillige Vereinigung mehrerer Staaten, die gemeinsame Interessen teilten, sondern durch die Ausübung seiner politischen und militärischen Macht. Zwischen den nebeneinander gebrachten Völkern entstanden demzufolge Konflikte, die manchmal latent blieben, aber manchmal offen ausgetragen wurden. In diesem Kontext musste die Mehrsprachigkeit unbedingt behandelt werden.

Der Pinsel jedes Volkes malte die Sprachenfrage auf eigene Weise, wobei die Sprachen- und Nationalitätenpolitik der Monarchen und der

⁴ Siehe im Detail *Sprachenpolitik*, verfügbar auf der Website des Europäischen Parlaments.

Gleichberechtigungsdrang der nicht-deutschen Stämme immer anders wahrgenommen wurden. Österreichische Autoren behaupten beispielsweise, dass die Monarchen eine tolerante Sprachenpolitik ohne Germanisierungstendenzen verfolgten, während Vertreter der unterschiedlichen Völker klagen, dass diese Politik die Unterdrückung der Volkssprachen zum Ziel hatte. In dem Werk des französischen Historikers Ernest Denis, *La Bohême depuis la Montagne-Blanche*, wird die Beziehung zwischen Habsburgern und Tschechen als die zwischen Henkern und Märtyrern beschrieben, wobei die Tschechen unter den tyrannischen Habsburgern leiden mussten und ihre Ausrottung befürchteten.⁵ Ein weiteres geeignetes Beispiel für die gegensätzliche Wahrnehmung der habsburgischen Herrschaft befindet sich in dem Buch *Vom Moldauwappen zum Doppeladler*, wo der Autor Rudolf Wagner die Undankbarkeit einiger Rumänen verurteilt, die den erheblichen Beitrag der Habsburger zu der Entwicklung der Bukowina nicht zu schätzen wussten: „Vom <Jugul austriac> (österreichischen Joch) war hier die Rede, obwohl Wien den neuen Machthabern ein aus dem Nichtsgeschaffenes reiches Erbe hinterließ.“⁶ Ganz im Gegenteil zu solchen Rumänen, wie z.B. Nicolae Iorga, Ion Nistor oder Theodor Balan, die über den „Raub der Bukowina“ sprachen, betonen Ukrainer wie I. M. Nowosiwskyi und Basil Kolotylo, dass die Ruthenen nur mithilfe und innerhalb der Habsburgermonarchie die verlangte Gleichberechtigung mit den anderen Volksgruppen, d. h. Rumänen und Deutschen, erwarben.⁷ Dieser Gegensatz ist aber nicht nur nach dem Untergang der Monarchie entstanden, sondern existierte schon seit ihren Anfängen und manifestierte sich auch in den Beziehungen zwischen den nicht-deutschen Völkern. Die Sprachen- und Nationalitätenfrage war ein immer wiederkehrendes Problem. Sogar bei der Deutung von Gesetzestexten, die heute als konkrete echte Dokumente noch greifbar sind, tauchten Meinungsverschiedenheiten auf. Ein gutes Beispiel dafür bietet Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, der heftige Polemiken über Begriffe wie *landesübliche Sprache*,

⁵ Vgl. K. G. Hugelmann, *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wien-Leipzig, 1934, S. 21.

⁶ R. Wagner, *Vom Moldauwappen zum Doppeladler*, Hofmann-Verlag, Augsburg, 1991, S. 106.

⁷ Vgl. Ebd. S. 6

Landessprache, *innere* und *äußere Amtssprache* auslöste.⁸ Wie behandelten eigentlich die Habsburger die Herausforderung der Mehrsprachigkeit in ihrem Herrschaftsgebiet? Die Antwort auf diese Frage soll durch die Analyse zweier Zeitspannen in der Geschichte der Monarchie geliefert werden, und zwar vor bzw. nach 1849.

Charakteristisch für die sprachpflegerischen Bestrebungen in der Monarchie bis zum Mitte des 19. Jahrhunderts war eine Doppelgleisigkeit: Einerseits wurde die Verbreitung und Förderung des Deutschen als Verständigungssprache angestrebt, andererseits hatten die vielen zusammenlebenden Völker die Möglichkeit, ihre eigenen Sprachen zu bewahren, zu kultivieren und weiter zu benutzen.⁹ Maria Theresia (1740-1780) förderte zum Beispiel die Wiederbelebung der tschechischen Sprache in einer Zeit, wenn diese Gefahr lief, komplett zu verschwinden. In diesem Sinne betonte sie in ihrem Reskript vom 9. Juli 1763, dass „zur Beförderung des Dienstes, dann Aufrechterhaltung der Ordnung und Justiz nöthig sei, diese soweit verfallene Sprache wiederumb emporzubringen.“¹⁰ Die Handlung Maria Theresias war somit nicht völlig selbstlos, da sie dadurch das gute Funktionieren des Gesamtstaates anvisierte, aber trug trotzdem zu der Entfaltung einer nicht-deutschen Sprache bei. Eine nicht so tolerante Sprachenpolitik wurde von Joseph II (1780-1790) betrieben, der in seinem Bestreben, die Effizienz des staatlichen Mechanismus zu steigern und das Ideal der Einheitlichkeit zu verwirklichen, das Deutsche als ausschließliche Justiz- und Verwaltungssprache festzusetzen versuchte. Wegen der dadurch ausgelösten Unzufriedenheit musste er aber diese Entscheidung kurz vor seinem Tod widerrufen.¹¹

Ab dem 19. Jahrhundert engagierten sich immer mehrere Volksstämme der Monarchie in einer Bewegung der nationalen

⁸ Dietmar Baier widmet dieser Problematik ein ganzes Buch: *Sprache und Recht im alten Österreich. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstgerichtliche Rechtssprechung*, Oldenbourg, München/Wien, 1983.

⁹ Vgl. P. Haslinger, *Sprachenpolitik, Sprachendynamik und imperiale Herrschaft in der Habsburgermonarchie 1740-1914*, online als PDF-Datei zugänglich, S. 83-84.

¹⁰ A. Fischel, *Das Österreichische Sprachenrecht*, Druck und Verlag von Friedr. Irrgang, Brünn, 1910, S. XXXI.

¹¹ Vgl. Ebd., S. XL-XLIII.

Selbstbehauptung und benutzten ihre Muttersprachen, um ihre nationale Identität zu definieren und gleiche Rechte zu verlangen. Das ab dem 1. November 1849 erschienene österreichische Reichsgesetzblatt spiegelt ein besonderes Interesse des Hofes und der Regierung für die – inklusiv sprachliche – Gleichstellung aller Völker der Monarchie wider. Relevant für unsere Analyse sind die Anweisungen für die sprachbezogene Ausgestaltung dieses Druckwerks. In diesem Sinne wurde vorgeschrieben, dass das Reichsgesetzblatt in zehn Sprachen ausgefertigt werden sollte, wobei jede der zehn gleichzeitig zu erscheinenden Ausgaben als authentisch anerkannt wurde. Die Habsburgermonarchie hatte also ab 1849 ihre Gesetze wie folgt zu veröffentlichen:

- „1. In deutscher Sprache,
2. in italienischer,
3. in magyarischer,
4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovakischer Schriftsprache),
5. in polnischer,
6. in ruthenischer,
7. in slovenischer (zugleich windischer und krainerischer Schriftsprache),
8. in serbisch-illirischer Sprache mit serbischer Civil-Schrift,
9. in serbisch-illirischer (zugleich croatischer) Sprache mit lateinischen Lettern,
10. in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache.“¹²

Diese höchst willkommene Initiative, an der sich alle Völker erfreuten, erweiste sich schnell als äußerst anstrengend, da die Entwicklungsniveaus der zehn erwähnten Sprachen ziemlich unterschiedlich waren. Das größte Hindernis für die Verwirklichung dieses großen Projekts war der Mangel an Fachterminologie. Dies veranlasste die Einberufung von Kommissionen zuerst für die slawischen Sprachen und später auch für die rumänische Sprache, die sich um die Erarbeitung einer geeigneten juristischen, administrativen und politischen Terminologie kümmern sollten. Durch die Tätigkeit dieser Kommissionen, aber auch im Rahmen des *K. K. Redaktionsbüros des Reichsgesetz- und Regierungsblattes* entfalteten sich

¹² *Einleitung zu dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes für das Kaiserthum Oesterreich 1849*, S. VI.

die Fachsprachen der nicht-deutschen Völker. Um die Veröffentlichung der zehn Ausgaben gemäß den Vorschriften zu ermöglichen, wurden Übersetzungen gemacht, Wörter- und Grammatikbücher verfasst und gewisse sprachliche Normen definiert. In einigen Fällen wurde das Reichsgesetzblatt sogar im Unterricht als Beispiel der korrekten Ausdrucksweise gebraucht.¹³

Mit Artikel 19 der Dezemberverfassung vom 1867 für Cisleithanien wurde „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben (...) vom Staate anerkannt.“¹⁴ Heftige Kontroversen entstanden hinsichtlich der Ausführbarkeit des Artikels 19, wobei dieser sogar als Verheißungsgesetz eingestuft wurde. Sowohl das Reichsgericht, als auch das Verwaltungsgerichtshof vertraten die Idee, dass der Artikel weitere Detailbestimmungen benötigte, um richtig ausgeführt werden zu können. Die Unklarheiten betrafen unter anderem die Wahl des Wortes *anerkennen* statt *gewährleisten*, den Unterschied – wenn es überhaupt einen gab – zwischen *Landessprache* und *landesübliche Sprache* und die Tatsache, dass der Gesetzestext die Gleichberechtigung vorschrieb, ohne aber zu erklären, genau woraus diese bestand.¹⁵ Trotz dieser Unzulänglichkeiten gilt die Einführung des Artikels 19 als eine große Errungenschaft in Richtung der sprachlichen Gleichberechtigung. Da diese vornehmlich die äußeren Dienstsprachen betraf, kämpften die Völker der Monarchie weiter um ihre vollständige Gleichberechtigung mit dem Deutschtum. Die Sprachenfrage blieb bis zum Zusammenbruch der Monarchie im Kern der Nationalitätenfrage und galt – wie Karl Gottfried Hugelmann es poetisch ausdrückt – als „eine offene Wunde am Staatskörper.“¹⁶

Vor 1849 fungierte das Deutsche als *lingua franca* innerhalb der Habsburgermonarchie. Die Bevorzugung dieser Sprache statt anderer war

¹³ Vgl. H. Slapnicka, *Die Sprache des Reichsgesetzblattes*, erschienen in *Zeitschrift für Ostforschung* 23, 1974, S. 440-453.

¹⁴ G. Stourzh, *Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918*, in Wandruszka, Adam und Urbanitsch, Peter, *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band III: Die Völker des Reiches, 2. Teilband*, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2., Unveränderte Auflage, Wien, 2003, S. 1014.

¹⁵ Vgl. D. Baier, (Anm. 7), S. 22-26.

¹⁶ K. G. Hugelmann, (Anm. 4), S. 210.

aber nicht ungerechtfertigt, da sie die Entwickeltste und am weitesten Verbreitete im habsburgischen Raum war. Die Errichtung vieler Schulen, wo die Unterrichte (auch) auf Deutsch erteilt wurden, begünstigte die Verbreitung der Deutschkenntnisse unter den Bewohnern der Monarchie und gewährte diesen berufliche Aufstiegschancen.¹⁷ Außerdem hatten die habsburgische Bürger die Möglichkeit, in Wien zu studieren, wobei neue Horizonte für sie geöffnet wurden. Nach 1849 wurde die Dominanz des Deutschen vermindert, als sich die Volkssprachen durchzusetzen begannen. Schon ab dem 18. Jahrhundert wurden diese gepflegt und bereichert, damit sie die ständig fortschreitende Realität beschreiben und zu der Kommunikation im öffentlichen Bereich beitragen konnten.

Interessant ist es, dass solche Anstrengungen zur Entwicklung der nicht-deutschen Sprachen vom kaiserlichen Hof unterstützt wurden, was auf eine eher tolerante Einstellung der Habsburger zur sprachlichen Vielfalt hinweist. Obwohl sie das Deutsche als offizielle Verkehrssprache gefördert haben, haben sie begriffen, dass der Erfolg und das Weiterbestehen der Monarchie von dem Wohlstand und der Zufriedenheit der zusammenlebenden Völker abhängt, was u.a. die Anerkennung und Umsetzung der Volkssprachen im öffentlichen Bereich erforderte.

Zum Übersetzen von Rechtstexten

Das lange Zeit und immer noch umstrittene Übersetzen gehört ohne Zweifel zum Alltag unserer modernen und globalisierten Gesellschaft und trägt erheblich zu ihrer ständigen Entwicklung bei. Durch seine unterschiedlichen Formen - darunter schriftliches Übersetzen, Dolmetschen, computerunterstütztes Übersetzen - ermöglicht es die Kommunikation und den Austausch von Informationen zwischen unterschiedlichen Sprachgruppen. Das Übersetzen von Rechtstexten ist in einem mehrsprachigen Raum unerlässlich, denn rechtliche Angelegenheiten besetzen eine wichtige Stelle in der Organisation einer Gemeinschaft und müssen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden, um effizient zu wirken.

Gemäß der Politik der EU müssen ihre Bürger auf die Rechtsvorschriften und die wichtigsten politischen Dokumente der Union in ihrer Landessprache zugreifen können. Außerdem haben sie das Recht, mit

¹⁷ Siehe z.B. A. Fischel, (Anm. 9), S. XXXII-XXXIII.

den Behörden der Europäischen Kommission in ihrer Sprache zu verkehren. Dadurch erklärt sich die intensive Übersetzungstätigkeit, die im Rahmen der EU betrieben wird. Mehr als 5000 Übersetzer und Dolmetscher arbeiten als Festangestellte in den EU-Institutionen.¹⁸ In ihrer Arbeit werden die Übersetzer und Dolmetscher von CAT-Systemen unterstützt. Übersetzungssoftwares wie SLD Trados Studio und terminologische Datenbanken wie IATE¹⁹ sorgen u.a. für die Einhaltung einer konsequenten Terminologie. Dies ist beim Übersetzen von Rechtstexten besonders wichtig, weil sie - als Kategorie der Fachtexte - vor allem Probleme terminologischer Natur auslösen.

Zu diesem Punkt soll auf ein Paradox hingewiesen werden, dass für die Rechtssprache kennzeichnend ist. Einerseits gehört die Rechtssprache zu den Fachsprachen und muss demzufolge einen hoch spezialisierten Wortschatz gebrauchen, eine Terminologie mit monosemantischen, für den juristischen Bereich spezifischen Termini. Andererseits werden juristische Texte verfasst, um durch feste Regelungen die Rechte und Pflichten der Bürger zu bestimmen, und müssen also von der Bevölkerung verstanden werden. Die Rechtssprache muss - wie Rechtsanwalt Dr. Martin Johannes Heller betont - „beständig darum ringen, die Balance zwischen den Anforderungen einer abstrakten Fachsprache und dem Gebot der Allgemeinverständlichkeit zu wahren.“²⁰ Die Übersetzer von Rechtstexten benötigen geeignete Fach- und Sprachkenntnisse, um den Ausgangstext richtig entschlüsseln zu können, aber auch um den Zieltext so zu gestalten, dass er diese Voraussetzungen erfüllt.

Auch wenn die habsburgischen Übersetzer über keine elektronischen Hilfsmittel verfügten, gehörte das Übersetzen von Rechtstexten auch in der damaligen Habsburgermonarchie zum Alltag. Der habsburgische Vielvölkerstaat räumte dem Rechtswesen eine wichtige Rolle ein und kümmerte sich intensiv um seine Modernisierung und Anpassung an die ständig entwickelnde Realität. Die Gestaltung, die Umsetzung und das gute Funktionieren eines starken Rechtssystems verlangten die gute

¹⁸ *EU-Verwaltung - Bedienstete, Sprachen und Standorte*, verfügbar online auf der Website der EU.

¹⁹ Die terminologische Datenbank der EU, verfügbar online unter <http://iate.europa.eu>.

²⁰ M. J. Heller, *Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert*, Peter Lang, Frankfurt am Main, 1992, S. 14.

Kommunikation zwischen den Fachleuten der habsburgischen Gebieten und die effiziente Verbreitung von Informationen. Unerlässlich für diesen Zweck waren die Übersetzungen und die Umsetzung einer juristischen Fachsprache, die sich durch eine Sonderterminologie auszeichnete.

Als Beispiel für die Wichtigkeit der Rechtsübersetzungen in der Habsburgermonarchie dienen z.B. die zahlreichen Übertragungen des österreichischen *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* vom 1812 in alle da üblichen Sprachen - sogar in das Hebräische, auch wenn die Juden nicht als Nationalität und Hebräisch nicht als Nationalitätensprache anerkannt waren.²¹ Diese umfangreichen Übersetzungstätigkeiten erfolgten, damit alle Bürger, ungeachtet ihrer Nationalität und Sprache, die Gesetze als ihre eigenen ansehen, was ihre Aufnahmebereitschaft gesteigert hätte.

Das Kundmachungspatent vom 1. Juni 1811 erklärt die Notwendigkeit solcher Übersetzungen des deutschen Textes für die Wirksamkeit der Gesetze:

„Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit; sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen, einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.“²²

Die Tatsache, dass die Übersetzungsarbeiten vom Zentrum selbst koordiniert wurden, unterstreicht ihre besondere Wichtigkeit. In Übereinstimmung mit dem Kundmachungspatent wurde eine Übersetzung ins Polnische bereits 1810 fertiggestellt. Es folgten Übersetzungen ins

²¹ Vgl. W. Brauneder, *Die Übersetzung von Gesetzen in der Habsburgermonarchie*, Donau-Institut Working Paper No. 7, 2013, S. 10.

²² 946. Patent vom 1^{ten} Junius 1811, verfügbar online auf der Webseite ALEX der Österreichischen Nationalbibliothek.

Tschechische, Lateinische und Rumänische, die im gleichen Jahr veröffentlicht wurden, als das vollständige ABGB in Kraft trat, nämlich 1812. Die Geschwindigkeit, mit der diese verfasst wurden, beweist wiederum *den hohen Wert des gesamten Übersetzungsphänomens. Mit der Zeit erschienen Versionen nicht nur in den anderen Sprachen der Monarchie, sondern auch in Sprachen außerhalb des habsburgischen Raums, darunter Französisch, Spanisch und Englisch. Interessant ist es, dass gerade die Übersetzungen ins Italienische, das die höchst entwickelte Sprache neben dem Deutschen war, erst ab 1814 vorgelegt und die ersten davon sogar als misslungen beurteilt wurden.*²³

Die Übersetzung von deutschen Rechtstexten in die anderen Sprachen der Monarchie enthüllte einen großen Mangel der Zielsprachen an Fachtermini. Die Übersetzer solcher Texte standen also vor einer anspruchsvollen Aufgabe, wobei sie nicht nur den Sinn und die Botschaft aus dem Ausgangstext in den Zieltext übertragen mussten, sondern auch die Rechtsterminologie der Zielsprachen mit der des Deutschen zu synchronisieren hatten. Zu diesem Zweck wurden Wörterbücher erarbeitet, die dann als Hilfsmittel für die folgenden Übersetzungsarbeiten dienen könnten.

Schlussfolgerungen

Offensichtlich stellen die zwei analysierten Beispiele, die Europäische Union und die Habsburgermonarchie, unterschiedliche Organisationsformen des multinationalen Miteinanders dar. Wie es sich aber auch aus der vorliegenden Untersuchung schlussfolgern lässt, gibt es Ähnlichkeiten zwischen ihnen bezüglich ihrer Sprachen- und Übersetzungspolitik.

In den beiden Fällen wird die sprachliche Vielfalt anerkannt und berücksichtigt. Innerhalb der heutigen Europäischen Union kommt das als selbstverständlich vor, aber in der Zeit der Habsburgermonarchie war die Situation komplizierter. Die Gleichstellung aller Sprachen der Monarchie konnte erst mit dem eifrigen Einsatz der Volkspatrioten und der Entwicklung ihrer Muttersprachen erfolgen. Erwähnenswert ist es, dass der habsburgische Hof diese Entwicklung förderte und in bestimmten Fällen sogar einleitete, wenn es dem staatlichen Interesse diente.

²³ Siehe im Detail Brauneder, Wilhelm, Anm. 20, S. 8-11.

Wie im Rahmen der Europäischen Union wurde auch in der Habsburgermonarchie auf das Ziel der Mehrsprachigkeit hingearbeitet. Während die EU-Politik aber die Beherrschung von mindestens drei Sprachen - egal welche - fördert, konzentrierten die Habsburger ihre Sprachenpolitik - vor allem vor 1849 - eher auf die Verbreitung der Deutschkenntnisse als Aufstiegsmöglichkeit und auf die Erwerbung angemessener Kenntnisse in der Muttersprache. Die Bevorzugung des Deutschen als öffentliche Verkehrssprache erklärt sich durch das niedrige Entwicklungsniveau der anderen Sprachen. Früher hatten die Bewohner der Habsburgermonarchie die Chance, in Wien zu studieren, um ihre Fach- und Sprachfähigkeiten zu verbessern. Heute bietet die EU Erasmus+, ein umfangreiches Programm, das den erfolgreichen Austausch von Studenten zwischen Ländern innerhalb und außerhalb der EU ermöglicht.

Die tolerante Einstellung des habsburgischen Hofes zu den nicht-deutschen Sprachen ermöglichte ihre Anerkennung im juristischen Verkehr, was sich u.a. in Bestrebungen zur Entwicklung der nicht-deutschen Rechtssprachen und -terminologien und in einer intensiven Übersetzungstätigkeit konkretisieren ließ. Die Europäische Union gestaltete einen sehr gut funktionierenden Übersetzungsmechanismus, in dem die elektronisch unterstützte geleistete Arbeit zum Erreichen einer der EU-Hauptziele beiträgt: die Bewahrung und Förderung der sprachlichen Vielfalt. Dadurch bekommen alle EU-Bürger Zugang zu den EU-Rechtstexten in ihren Muttersprachen und können sich mit den rechtlichen Angelegenheiten vertraut machen.

Durch die Art, auf die sie ihre sprachliche Vielfalt verwaltet und ihre übersetzerische Tätigkeit reglementiert, könnte die Europäische Union vielleicht als Beispiel dienen für das, was die Habsburgermonarchie hätte werden können, wenn sie mehr Zeit zum Lösen der Sprachen- und Nationalitätenfrage gehabt hätte.